

Wissenswertes zur Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen

§§ ohne Angabe betreffen die Satzung, Stand 01. Oktober 2021

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
Vorwort	1
I. Organe	3
II. Mitgliedschaft	5
III. Befreiung von der Versicherungspflicht in der DRV	5
IV. Rentenanwartschaften in der DRV	8
V. Beiträge	11
VI. Befreiung von der Mitgliedschaft/Beitragspflicht im VStBH	16
VII. Leistungen	17
VIII. Höhe der Leistungen	24
IX. Kinderbetreuungszeiten	26
X. Nachversicherung	27
XI. Versorgungsausgleich	27
XII. Überleitung von Beiträgen	29
XIII. Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen	30
XIV. Vermögensanlage	32
XV. Steuerliche Behandlung von Beiträgen und Leistungen	32

Vorwort

Berufsständische Versorgungseinrichtungen sind öffentlich-rechtliche Sicherungssysteme für Angehörige kammerfähiger Freier Berufe für deren Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung. Die Versorgungswerke sind auf landesgesetzlicher Rechtsgrundlage errichtete Einrichtungen des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Die Pflichtmitgliedschaft entsteht grundsätzlich automatisch mit Aufnahme der beruflichen Tätigkeit und Begründung der Mitgliedschaft in einer Berufskammer im räumlichen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Versorgungswerkes.

Die berufsständischen Versorgungswerke repräsentieren einen Versorgungstypus eigener Art, der der ersten Säule des in drei Stufen gegliederten Alterssicherungssystems (gesetzliche Rentenversicherung/Beamtenversorgung, betriebliche Altersversorgung, private Renten- und Lebensversicherung) hinzugerechnet wird und in den Grundfunktionen eine Mittelstellung zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und privater Renten- und Lebensversicherung einnimmt. Das Versorgungswerk ist eine solidarische, gemeinnützige Einrichtung des jeweiligen Berufsstandes. Zur Finanzierung der Leistungen werden kapitalbildende Verfahren eingesetzt, die auf die spezifischen Anforderungen des einzelnen Versorgungswerks zugeschnitten sind. Die Finanzierung erfolgt ohne Inanspruchnahme staatlicher Zuschüsse.

Das Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen (VStBH) ist finanziert im sog. modifizierten offenen Deckungsplanverfahren. Dieses Verfahren unterscheidet sich von der individuellen Äquivalenz des

sog. Anwartschaftsdeckungsverfahren im Wesentlichen dadurch, dass es keine exakte Äquivalenz zwischen Beitrag und Leistung jedes einzelnen Mitgliedes verlangt, sondern lediglich eine Äquivalenz zwischen den Beiträgen und den Leistungen aller Mitglieder insgesamt herbeigeführt wird (sog. Gruppenäquivalenz). Das VStBH hat dieses Verfahren modifiziert und sog. eintrittsalterabhängige Multiplikatoren eingeführt, mit denen individuell die durchschnittliche Verweildauer der Beiträge im Versorgungswerk bewertet wird.

Das offene Deckungsplanverfahren ist ein volldynamisches Finanzierungsverfahren. Der Rechnungszins beträgt für bis zum 31.12.2008 gezahlte Beiträge 4 % und 3,5 % für Beiträge ab dem 01.01.2009.

Das VStBH untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Hessen. Der Jahresabschluss wird nach den entsprechenden handelsrechtlichen Vorschriften erstellt und jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Deckungsrückstellung wird jährlich anhand eines versicherungsmathematischen Gutachtens ermittelt. Durch dieses umfangreiche Kontrollsystem wird eine hohe Sicherheit und Transparenz gewährleistet.

I. Organe

Im Rahmen der Selbstverwaltung bestimmen aus dem jeweiligen Mitgliederkreis des VStBH gebildete Gremien über die Grundlagen des Mitgliedschafts-, Beitrags- und Leistungsrechts. Organe des VStBH sind die Vertreterversammlung und der Vorstand. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und der Vertreterversammlung ist ehrenamtlich.

Die **Vertreterversammlung** ist besetzt mit fünfzehn Mitgliedern des Versorgungswerkes, die der Steuerberaterkammer Hessen angehören. Die Wahl erfolgt für die Dauer von fünf Jahren (§ 4 Abs. 1 StBVG Hessen).

Zu den wesentlichen Aufgaben der Vertreterversammlung zählen Erlass und Änderung der Satzung sowie der Wahlordnung, die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung.

Der **Vorstand** besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes müssen dem Versorgungswerk angehören (§ 5 Abs. 1 StBVG Hessen).

Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerkes (§ 5 Abs. 2 StBVG Hessen).

Die **Vorsitzende**/der **Vorsitzende** des Vorstandes und eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter werden vom Vorstand aus dessen Mitte ebenfalls für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie müssen dem Versorgungswerk angehören (§ 5 Abs. 2 StBVG Hessen). Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung (§ 5 Abs. 3 StBVG Hessen).

Die hauptamtliche **Geschäftsführung** wird auf Beschluss des Vorstandes bestellt. Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes (§ 5 Abs. 4 StBVG Hessen). Die laufende Verwaltung ist gem. § 3 Abs. 5 der Satzung durch Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages dem Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen übertragen.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder des VStBH sind gem. § 2 StBVG Hessen

- alle Steuerberater und Steuerbevollmächtigten mit beruflicher Niederlassung im Bezirk der Steuerberaterkammer Hessen sowie
- die gesetzlichen Vertreter von Steuerberatungsgesellschaften mit Sitz im vorbezeichneten Kammerbezirk, die selbst nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind.

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist, wer durch seine Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer Hessen am 22.12.2001 sogenanntes Gründungsmitglied des Versorgungswerkes war und sich als solches von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk hat befreien lassen bzw. als über 45- und unter 60-jähriges Mitglied der Steuerberaterkammer eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk nicht beantragt hat.

III. Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung

Wer aufgrund einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit als Steuerberater Pflichtmitglied sowohl in der Deutschen Rentenversicherung als auch im VStBH ist, kann sich gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreien lassen und zahlt sodann einen entsprechenden ein-

kommensabhängigen Beitrag an das VStBH. Dies gilt auch für Syndikus-Steuerberater, denen die zuständige Steuerberaterkammer bestätigt hat, dass deren Beschäftigungsverhältnis mit der Bestellung als Steuerberater vereinbar ist. Auch antragspflichtversicherte Selbständige, versicherungspflichtige Selbständige (vgl. § 2 SGB VI und § 7 a SGB IV) sowie Mitglieder, die nach ihrer Bestellung als Steuerberater zunächst für eine Beschäftigung von der Deutschen Rentenversicherung befreit wurden, dann arbeitslos werden und Leistungen der Arbeitsagentur erhalten, können sich grundsätzlich von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreien lassen bzw. bleiben während des Leistungsbezuges befreit. Arbeitgeber sind gem. § 172 a SGB VI zur Zahlung eines Beitragszuschusses verpflichtet. Die Arbeitsagentur entrichtet die Beiträge bei erfolgter Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung unmittelbar an das Versorgungswerk.

Die Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung wird beantragt auf einem vom VStBH zur Verfügung gestellten Formblatt, das ausgefüllt beim Versorgungswerk einzureichen ist.

Bereits bestellte Steuerberater, die eine Syndikustätigkeit aufnehmen, müssen für die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zusätzlich nachweisen, dass die Steuerberaterkammer die Vereinbarkeit dieser Tätigkeit mit dem Beruf des Steuerbersaters geprüft und bestätigt hat (sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung). Erstmals bestellte Syndikussteuerberater weisen dies mit einer Kopie der Bestellungsurkunde nach, die dem Befreiungsantrag beizufügen ist.

Aufgrund der Entscheidungen des Bundessozialgerichtes vom 31.10.2012 gilt die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nur für die **jeweilige Beschäftigung**, für die die Befreiung einmal ausgesprochen worden ist. **Dies betrifft danach nicht mehr nur die Syndikussteuerberater, sondern alle angestellten Steuerberater, auch wenn der Arbeitgeber ein Berufsträger ist.** Ein Arbeitgeberwechsel, eine wesentliche Änderung des Aufgabensfeldes beim selben Arbeitgeber oder eine Umfirmierung/Umwandlung des Arbeitgebers führen dazu, dass erneut ein Antrag auf Befreiung bei der Deutschen Rentenversicherung gestellt werden muss.

Das Versorgungswerk leitet den Befreiungsantrag nach Bestätigung der Mitgliedschaft an die Deutsche Rentenversicherung weiter. **Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung wirkt gem. § 6 Abs. 4 SGB VI vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird. Eine verspätete Antragstellung führt zu einer Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung erst ab dem Eingang des Antrages beim Versorgungswerk.**

Wer sich von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreien lässt, hat im VStBH gem. § 25 Abs. 6 mindestens den Beitrag zu entrichten, der von Sozialversicherungspflichtigen an den Träger der Deutschen Rentenversicherung zu entrichten wäre. Im Fall einer Doppelmitgliedschaft sowohl in der Deutschen Rentenversicherung als auch im VStBH kann das Mitglied einen Antrag auf Ermäßigung seines Beitrages zum VStBH stellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 oder 3). Der entsprechende Antrag ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen zu stellen (§ 6 Abs. 5).

Als Konsequenz ergibt sich, dass das Mitglied nur noch seine Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit im Versorgungswerk zu verbeitragen hat, soweit nicht auch diese in der Deutschen Rentenversicherung verbeitragt werden. In Ermangelung solcher Einkünfte bzw. bei Verbeitragung in der Deutschen Rentenversicherung ist der Mindestbeitrag festzusetzen (§ 27 Abs. 1).

Das Verfahren auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung nimmt regelmäßig einige Zeit in Anspruch. Bis zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung können die Beiträge einstweilen an das VStBH weiter gezahlt werden. Sofern der Arbeitgeber die Pflichtbeiträge an die Deutsche Rentenversicherung entrichtet, werden die nach dem Stichtag der Befreiung noch an die Deutsche Rentenversicherung gezahlten Beiträge erstattet.

Das VStBH ist verpflichtet, die Deutsche Rentenversicherung zu unterrichten, wenn ein Mitglied keine einkommensbezogenen Beiträge mehr zahlt. Die Deutsche Rentenversicherung wird dann die Befreiung wegen Wegfall der Voraussetzungen widerrufen.

IV. Rentenanwartschaften in der Deutschen Rentenversicherung

Wer sich von der Deutschen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerkes befreien lässt und bereits für Zeiten vor Beginn der Befreiung Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung geleistet hat, muss entscheiden, was aus seiner Rechtsposition gegenüber der Deutschen Rentenversicherung werden soll. Eine Übertragung der

Anwartschaften auf das Versorgungswerk ist mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich.

- Eine Anwartschaft auf Altersrente wegen Vollendung des 65. bzw. 67. Lebensjahres setzt eine Beitragszeit in der Deutschen Rentenversicherung von mindestens 60 Kalendermonaten voraus. Mitglieder des VStBH, die diese Beitragszeit erfüllt haben, haben damit eine Anwartschaft auf Altersrente in der Deutschen Rentenversicherung erworben. Diese bleibt bestehen und begründet einen Rentenanspruch gegenüber der Deutschen Rentenversicherung mit Vollendung des 65. bzw. 67. Lebensjahres.

Wer keine Beitragszeit von 60 Kalendermonaten in der Deutschen Rentenversicherung hat und versicherungspflichtig ist, kann sich wie folgt entscheiden:

- er kann sich von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreien lassen und sich vom Träger der Deutschen Rentenversicherung diejenigen Beitragsteile, die er selbst geleistet hat, erstatten lassen; einem entsprechenden Antrag folgt die Deutsche Rentenversicherung jedoch frühestens 24 Monate nach der Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung; hierbei sind der vom Arbeitgeber geleistete Beitragsanteil und z.B. Beiträge aus einer Nachversicherung nicht erstattungsfähig,
- er kann aber auch bis zur Erlangung der Anwartschaft auf Altersrente in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert blei-

ben und erst danach die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung beantragen oder

- er kann die noch fehlenden Beitragsmonate durch Zahlung freiwilliger Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung auffüllen.

V. Beiträge

Der monatliche **Regelpflichtbeitrag** ist gem. § 25 Abs. 2 ein prozentualer Teil (Beitragssatz) der jeweils geltenden hälftigen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung. Wenn das Mitglied keine abweichenden einkommensbezogenen Angaben macht und entsprechende Nachweise erbringt, wird der Regelpflichtbeitrag in Höhe des hälftigen Höchstbeitrages in der Deutschen Rentenversicherung festgesetzt. Aus dem jeweiligen Beitragssatz und einer sich jährlich ändernden Beitragsbemessungsgrenze je Monat wird der Regelpflichtbeitrag errechnet. Dies gilt nicht für von der Deutschen Rentenversicherung gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI Befreite. Diese sind gem. § 25 Abs. 6 verpflichtet, den Beitrag, den sie ohne Befreiung an die Deutsche Rentenversicherung hätten zahlen müssen, an das Versorgungswerk zu entrichten. Ohne Einkommensnachweis ist daher von diesem Personenkreis der jeweils geltende Höchstbeitrag in der Deutschen Rentenversicherung zu leisten. Die Bemessungsgrundlagen, zu denen auch der Beitragssatz und die Beitragsbemessungsgrenze zählen, werden jährlich zu Jahresanfang zusammen mit weiteren Kennzahlen auf der Homepage des Versorgungswerkes unter www.vstbh.de veröffentlicht.

Soweit die **Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt** die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, tritt gem. § 25 Abs. 3 auf Antrag an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze die Summe der nachgewiesenen Einkünfte nach §§ 14 und 15 des Vierten Sozialgesetzbuches (SGB IV) - sogenannte einkommensbezogene Beitragsfestsetzung - , wobei die Einkünfte nach § 14 SGB IV vorrangig vor den Einkünften aus § 15 SGB IV zur Beitragspflicht herangezogen werden.

Der Beitrag wird vorläufig auf der Grundlage einer gewissenhaften Selbsteinschätzung der Einkünfte festgesetzt. Zum Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens/Arbeitsentgeltes ist grundsätzlich der Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen (§ 25 Abs. 5).

Mitglieder, die angestellt tätig und von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, haben zusätzlich einen Nachweis über die Höhe des rentenversicherungspflichtigen Entgelts zu erbringen. Seit 01.01.2009 werden diese Entgelte aus einem Beschäftigungsverhältnis von Mitgliedern, die von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, im Rahmen des sogenannten Arbeitgebermeldeverfahrens vom Arbeitgeber maschinell an das Versorgungswerk übermittelt. Die Arbeitgeber wurden gesetzlich verpflichtet, sowohl das rentenversicherungspflichtige Entgelt nebst Festsetzungsgrundlagen monatlich mittels sogenannter Beitragserhebungsmeldungen maschinell zu übermitteln, als auch eine Vielzahl von maschinellen Meldungen der Deutschen Sozialversicherung (DEÜV-Meldungen) ebenfalls dem Versorgungswerk zuzuleiten. Dies ermöglicht dem Versorgungswerk eine immer aktuelle

Beitragsfestsetzung für die von der Deutschen Rentenversicherung befreiten Mitglieder, welche die monatliche Gehaltsabrechnung des Arbeitgebers widerspiegelt. Anhand der übermittelten Daten und des jeweiligen maßgebenden Einkommensteuerbescheides wird der Beitrag für den Bemessungszeitraum festgesetzt.

Mitglieder, die angestellt tätig und von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, müssen zusätzliche Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit nur dann verbeitragen, wenn ihr Einkommen aus der Anstellung unterhalb der Hälfte der jeweiligen Bemessungsgrenze in der Deutschen Rentenversicherung liegt (§ 25 Abs. 6 S. 2).

Beiträge, die aufgrund einer endgültigen Beitragsfestsetzung über den Pflichtbeitrag hinaus gezahlt worden sind, werden als zusätzliche freiwillige Beiträge nach § 26 behandelt oder auf Antrag des Mitglieds zinslos erstattet.

Arbeitseinkommen ist der nach den Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus selbständiger und gewerblicher Tätigkeit. Maßgeblich für die Beitragsfestsetzung sind die Festsetzungen des Steuerbescheides; Vor- und Nachteile von steuerrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten eines Mitglieds können nach den Regelungen des VStBH und der Satzung nicht zu einer Änderung des im Einkommensteuerbescheid festgestellten Gewinns führen. Der Sinn und Zweck liegt darin, eine eindeutige und praktikable Berechnungsgrundlage für die Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit zu schaffen, die weitere Berechnungen aufgrund steuerrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten für die Verwaltung entbehrlich

macht. Bei ausschließlich negativen Einkünften aus selbständiger Tätigkeit erfolgt eine Festsetzung mit dem Mindestbeitrag (§ 25 Abs. 8), der sich auf mtl. 1/10 des Höchstbeitrages der Deutschen Rentenversicherung beläuft.

Arbeitsentgelte sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer abhängigen Beschäftigung. Auch bei einer ausschließlich angestellten Tätigkeit ist neben der Sozialversicherungsmeldung der Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres beizufügen um nachzuweisen, dass keine Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielt worden sind. Anders als bei der Pflichtversicherung in der Deutschen Rentenversicherung sind beim Versorgungswerk sämtliche Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit beitragspflichtig. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass bei der Beitragsberechnung zugrunde liegenden Ermittlung des Gesamteinkommens negative Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit nicht mit positiven Einkünften aus einem Beschäftigungsverhältnis verrechnet werden dürfen. Dies liegt in der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung begründet.

Die Beitragspflicht beginnt gem. § 28 Abs. 1 mit dem Tag der Erlangung der Mitgliedschaft. Die Beiträge sind Monatsbeiträge und bis zum 28. Kalendertag eines Monats zu entrichten. Da zwischen dem Versorgungswerk und etwaigen Arbeitgebern keine Rechtsbeziehungen bezüglich der Beitragsentrichtung bestehen, ist ausschließlich das Mitglied Schuldner der Beitragsverpflichtung.

Über die Pflichtbeiträge hinaus können Mitglieder gem. § 26 zusätzliche freiwillige Beiträge leisten. Die Summe von Pflichtbeiträgen und

freiwilligen Beiträgen darf gem. § 26 Abs. 1 150% des Höchstbeitrages zur Deutschen Rentenversicherung nicht überschreiten. Dies entspricht 15/10 des jeweiligen Höchstbeitrages in der Deutschen Rentenversicherung.

Zusätzliche freiwillige Beiträge können monatlich oder als Einmalzahlung geleistet werden, eine Verrentung dieser erfolgt bis zur Grenze des Höchstbeitrages in der Deutschen Rentenversicherung wie bei Pflichtbeiträgen. Zahlungen oberhalb der Höchstbeitragsgrenze in der Deutschen Rentenversicherung (10/10) erhöhen die beitragsgerechte Anwartschaft, werden jedoch bei der Berechnung des Zurechnungsanteiles nicht berücksichtigt. Dies beruht darauf, dass die Zurechnung eine gleichmäßige Weiterentwicklung des bisherigen Beitragsverhaltens annimmt, die oberhalb des Höchstbeitrages in der Deutschen Rentenversicherung bei freiwilligen Zusatzbeitragszahlungen nicht gewährleistet ist.

Pflicht- und Zusatzbeiträge sollten im Interesse sowohl des Mitgliedes als auch des VStBH im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens entrichtet werden. Für das Mitglied wird durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats sichergestellt, dass die fälligen Beiträge rechtzeitig eingezogen werden und durch verspätete oder versäumte Zahlungen keine Nachteile entstehen.

Die Bewertung aller Zahlungseingänge erfolgt in der Regel auf der Grundlage des in dem Monat des Zahlungseinganges geltenden Höchstbeitrages in der Deutschen Rentenversicherung.

VI. Befreiung von der Mitgliedschaft/Beitragspflicht im VStBH

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 kann auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit werden, wer neben der Pflichtmitgliedschaft im VStBH auch Pflichtmitglied eines Versorgungswerkes eines anderen Berufsstandes (z.B. RAV) ist und dort die Mitgliedschaft aufrecht erhält.

Mitglieder, die Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenrente nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, können sich ebenfalls von der Mitgliedschaft befreien lassen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2).

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 wird auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit, wer eine Befreiung von der Mitgliedschaft im VStBH oder einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung für Steuerberater außerhalb des Landes Hessen erwirkt haben, wenn der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, noch besteht.

Wer aufgrund seiner angestellten oder selbständigen Tätigkeit Pflichtbeiträge zur einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des europäischen Wirtschaftsraumes entrichtet, kann ebenfalls auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 4).

Schließlich kann ein Mitglied gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 von der Mitgliedschaft befreit werden, wenn bei Begründung der Mitgliedschaft die Voraussetzungen für einen Altersrentenbezug vorliegen.

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 kann anstelle der Befreiung von der Mitgliedschaft auch eine teilweise Befreiung von Beitragspflicht beantragt

werden, wenn die Voraussetzungen von § 6 Abs. 1 vorliegen. Als Pflichtbeitrag ist in diesem Fall gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 mindestens 1/10 des Höchstbeitrages zur Deutschen Rentenversicherung zu entrichten.

Befreiungsanträge sind schriftlich, bei der Befreiung von der Mitgliedschaft binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen, zu stellen (§ 6 Abs. 4 und 5). Eine Befreiung von der Mitgliedschaft führt zum Ruhen aller Mitgliedschaftsrechte. Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte ruhen, kann gem. § 7 die Aufhebung der Befreiung von der Beitragspflicht beantragen. Voraussetzung ist, dass das Mitglied den Antrag bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt hat und eine Gesundheitsprüfung nachweist. Über den Antrag auf Aufhebung der Befreiung von der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.

VII. Leistungen

1. Altersrente

Jedes Mitglied des VStBH hat gemäß § 12 Abs. 1 Anspruch auf lebenslange Altersrente, sobald es das 67. Lebensjahr vollendet hat. Für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1957 wird die Regelaltersgrenze - aus Gründen des Vertrauensschutzes - beginnend mit dem 01.01.2012 nur schrittweise nach Maßgabe der Tabelle des § 12 Abs. 1 von 65 auf 67 Jahre angehoben. Die Zahlung der Altersrente setzt nicht voraus, dass das Mitglied seine berufliche Tätigkeit einstellt.

Auf Antrag beginnt die Zahlung der Altersrente schon zu einem früheren Zeitpunkt, frühestens jedoch 60 Monate vor Beginn der regulären Regelaltersrente, oder wird längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres aufgeschoben.

Bei Mitgliedschaftsverhältnissen, die nach dem 31.12.2011 beginnen, kann die vorgezogene Altersrente jedoch frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, sofern keine Überleitung von Beiträgen nach § 29 Abs. 2 oder eine Nachversicherung nach § 30 mit Wirkung für Zeiten vor dem 31.12.2011 stattfindet.

Bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente werden der Rentenberechnung nachfolgende, auf den Stichtag der Inanspruchnahme der Altersrente bezogene und nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelte monatliche Abschläge zugrunde gelegt (§ 12 Abs. 2 der Satzung):

für die ersten 12 Monate	0,52 %
für die zweiten 12 Monate	0,47 %
für die dritten 12 Monate	0,43 %
für die vierten 12 Monate	0,40 %
für die fünften 12 Monate	0,37 %.

Bei Inanspruchnahme der aufgeschobenen Altersrente hat das Mitglied die Wahl: es kann Pflichtbeiträge nur bis zur Regelaltersgrenze zahlen und im Übrigen die Rentenaufschiebung ohne Beitragszahlung beantragen. Das Mitglied kann jedoch auch neben dem Antrag auf Gewährung einer aufgeschobenen Altersrente bis längstens zur Vollendung des 70. Lebensjahres zusätzlich auch eine fortgesetzte

Beitragszahlung mindestens in Höhe des Mindestbeitrages beantragen. Die ggf. gezahlten Beiträge sowie die nicht in Anspruch genommenen Rentenbeträge werden pro Kalenderjahr gemäß folgender Tabelle des § 12 Abs. 3 in eine Rentenerhöhung umgewandelt.

Alter*, in dem die Zahlung entrichtet und die Rente nicht in Anspruch genommen wurde	für je 1000,-- € geleisteten Beitrag bzw. nicht in Anspruch genommene Rente entsteht ein Anspruch auf zusätzliche Rente in Höhe von je
65	4,36 €
66	4,44 €
67	4,53 €
68	4,63 €
69	4,73 €
70	4,84 €

*Kalenderjahr ./ Geburtsjahr

Bei Beginn der Altersrente kann das Mitglied die Gewährung eines Zuschlages zu der festgesetzten Rente nach § 12 Abs. 4 beantragen. Voraussetzung ist die Nachweisführung, dass bei Renteneinweisung evtl. anspruchsberechtigte Hinterbliebene (hierzu zählen der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner bzw. die eingetragene Lebenspartnerin und Kinder unter 27 Jahren) nicht vorhanden sind. Des Weiteren darf das Mitglied keine Berufsunfähigkeitsrente vom VStBH beziehen oder bezogen haben. Mit Gewährung des sogenannten Ledigenzuschlages sind alle Ansprüche evtl. Hinterbliebener, mit Ausnahme des Sterbegeldanspruchs, auf Dauer ausgeschlossen. Der Zuschlag beträgt 20 v.H. der zum 31.12.2021 erworbenen und festgeschriebenen Anwartschaft auf Altersrente. Er wird einmalig festgeschrieben mit dem zum 31.12.2021 geltenden Rentensteigerungsbetrag und der festgesetzten

Altersrente hinzuaddiert. Dadurch sind alle Hinterbliebenenansprüche, auch für Beitragszahlungen ab 01.01.2022, dauerhaft ausgeschlossen.

2. Berufsunfähigkeitsrente

Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit hat gem. § 13 ein Mitglied, das

- wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht voraussichtlich auf Dauer (Abs. 1) oder auf absehbare Zeit (Abs. 2) zur Ausübung des Steuerberaterberufes unfähig ist und
- deshalb seine berufliche Tätigkeit als Steuerberater einstellt und die Bestellung zurückgibt.

Die Berufsunfähigkeitsrente gem. § 13 Abs. 1 wird dauerhaft, die gem. § 13 Abs. 2 wird befristet gewährt, sofern die gesundheitliche Beeinträchtigung für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten besteht. Voraussetzung für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente ist die Zahlung mindestens eines Monatsbeitrages.

Der Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente kann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn die medizinischen Voraussetzungen zwischenzeitlich entfallen sind oder bereits eine Altersrente (auch vorgezogene) gewährt wird.

Die Berufsunfähigkeit im medizinischen Sinne wird auf der Grundlage von ärztlichen Gutachten durch den Vorstand festgestellt. Grundsätzlich hat das Mitglied mit der Beantragung der Berufsunfähigkeitsrente ein ärztliches Gutachten beizulegen, das den Rentenanspruch unterstützt. Regelmäßig beauftragt sodann das Versorgungswerk auf eigene Kosten einen Sachverständigen mit der Auswertung der eingereichten ärztlichen Unterlagen. Kommen beide Gutachter zu divergierenden Ergebnissen, hat die Präsidentin/der Präsident der Landesärztekammer Hessen einen Obergutachter zu benennen, deren/dessen Gutachten für beide Seiten bindend ist (§ 13 Abs. 4).

Die Rentenzahlung beginnt, nachdem Berufsunfähigkeit festgestellt wurde, regelmäßig mit dem Folgemonat der Einstellung der beruflichen Tätigkeit (§ 13 Abs. 3). Diese wird durch die Rückgabe der Bestellung als Steuerberater indiziert, wenn der Antrag spätestens 6 Monate danach gestellt wird, ansonsten mit Beginn des Monats der Antragstellung.

Die Berufsunfähigkeitsrente beträgt 85% der Anwartschaft auf Altersrente. Bei Berufsunfähigkeit nach dem vollendeten 62. Lebensjahr erhöht sich dieser Prozentsatz um 0,25%-Punkte für jeden Monat zwischen dem vollendeten 62. Lebensjahr und dem Eintritt der Berufsunfähigkeit. Bei Mitgliedern der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1957 erhöht sich dieser Prozentsatz schrittweise gemäß der Tabelle in Anhang 2 der Satzung bereits ab dem 60. Lebensjahr.

3. Hinterbliebenenrente

Die Witwen- oder Witwerrente sowie die Rente an die überlebende Partnerin oder den überlebenden Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft beträgt gem. § 20 Abs. 1 60% des im Zeitpunkt des Todes geleisteten Rentenanspruchs oder der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hatte. Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich der überlebende Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin bzw. der eingetragene Lebenspartner.

Der Rentenanspruch entfällt gem. § 20 Abs. 2 bei Wiederverheiratung bzw. bei (Neu-) Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Hierbei erhält die Witwe/der Witwer oder die überlebende Partnerin/der überlebende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft auf Antrag gem. § 22 eine Kapitalabfindung, deren Höhe von ihrem bzw. seinem Lebensalter bei der Wiederverheiratung bzw. (Neu-) Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft abhängt.

Die Waisenrente beträgt bei Vollwaisen gem. § 20 Abs. 3 20% und bei Halbwaisen 10% des Rentenanspruchs oder der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente des Mitglieds. Waisenrente wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Waise, darüber hinaus bei körperlichen oder geistigen Gebrechen und während einer Schul- oder Berufsausbildung bzw. während der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, freiwilligen ökologischen Jahres oder während der Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst, grundsätzlich bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt (§ 19 Abs. 1). Wur-

de die Ausbildung durch gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst unterbrochen, kann bei weiter andauernder Schul- oder Berufsausbildung eine Verlängerung der Waisenrentengewährung über das 27. Lebensjahr hinaus beansprucht werden. Maximal ist eine Verlängerung für einen Zeitraum möglich, der der Dauer des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes entspricht. Gemäß § 19 Abs. 4 werden auf Waisenrenten Bezüge aus einem Ausbildungsverhältnis angerechnet, soweit diese monatlich brutto den doppelten Regelpflichtbeitrag übersteigen. Dies gilt satzungsgemäß unabhängig davon, ob die Waise bereits das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Unterschreitet der Rentenanspruch 1% der monatlichen Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV, so wird die sog. Minirente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden (§ 22 Abs. 3).

4. Sterbegeld

Beim Tod eines Mitglieds werden gem. § 23 die Kosten der Bestattung bis zur Höhe einer Monatsrate des Rentenanspruchs oder der Anwartschaft auf die Berufsunfähigkeitsrente übernommen, auf die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes einen Anspruch gehabt hat. Das Sterbegeld wird an die Person erstattet, die die Bestattung besorgt hat.

5. Zuschüsse zur Rehabilitation

§ 16 sieht Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen als „kann“-Leistung vor, über deren Gewährung dem Grunde und der Höhe nach der Vorstand des Versorgungswerkes nach pflichtgemäßem

Ermessen entscheidet. Es handelt sich hierbei um einmalige oder wiederholte Zuschüsse zu den Kosten notwendiger, besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen. Der Zuschuss ist vor Einleitung der Maßnahme schriftlich zu beantragen.

Zuschüsse können nicht gewährt werden, wenn eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht (§ 16 Abs. 3). In der Regel besteht bei medizinisch notwendigen Rehabilitationsmaßnahmen (z.B. Kur) eine Kostenübernahmeverpflichtung entweder der Deutschen Rentenversicherung (ggf. auch bei Befreiung von der Versicherungspflicht) oder der gesetzlichen Krankenkasse bzw. ein vertraglich begründeter Anspruch gegenüber einem privaten Krankenversicherungsunternehmen.

VIII. Höhe der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente

Der Jahresbetrag der Altersrente bzw. der Anwartschaft auf Altersrente ist die Summe der aus Beitragszahlungen (einschl. Überleitungs- und bis 2008 eingegangenen Nachversicherungsbeiträgen) erworbenen Beitragsquotienten, multipliziert mit dem jeweils gültigen Rentensteigerungsbetrag und den eintrittsalterabhängigen Multiplikatoren vor 2009 und ab 2009 (§ 14 Abs. 1).

Der Rentensteigerungsbetrag wird jährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens von der Vertreterversammlung festgesetzt und veröffentlicht (§ 14 Abs. 2).

Die Summe der durch Beitragszahlungen erworbenen monatlichen Beitragsquotienten ergibt sich gem. § 14 Abs. 1 – vereinfacht – aus dem Verhältnis des von dem Mitglied geleisteten Monatsbeitrages zu dem jeweiligen monatlichen Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die eintrittsalterabhängigen Multiplikatoren ergeben sich gem. § 14 Abs. 1 aus der Tabelle 1 für Beitragszahlungen bis zum 31.12.2008 und der Tabelle 2 für Beiträge ab dem 1.1.2009.

Bei Eintritt von Berufsunfähigkeit oder Tod wird bis zur Vollendung der Regelaltersgrenze der persönliche durchschnittliche Zurechnungsquotient zugerechnet. Dieser Zurechnungsquotient errechnet sich aus den durch Beitragszahlung erworbenen Beitragsquotienten, vermindert um die Quotienten einer Kinderbetreuungszeit und um Quotienten, die aus Zahlungen von freiwilligen Beiträgen oberhalb des Höchstbeitrages zur Deutschen Rentenversicherung (entspricht dem doppelten Regelpflichtbeitrag nach § 25 Abs. 2) resultieren. Aufgrund dieser Zurechnung erreicht das Mitglied auch bei Frühinvalidität bzw. erhalten die Hinterbliebenen eine dem durchschnittlichen Beitragsaufkommen des Mitgliedes entsprechende ausreichende Versorgung.

Hat ein Mitglied eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen und entsteht anschließend erneut Beitragspflicht, so werden die Monate des Rentenbezuges mit dem persönlichen durchschnittlichen Zurechnungsquotienten belegt (= Zuteilung gem. § 14 Abs. 4).

Besitzt ein Mitglied auch bei einem anderen Versorgungswerk oder gesetzlichen Versorgungsträger im Geltungsbereich der VO (EG) 883/2004 (außer Deutsche Rentenversicherung) Anwartschaften, erfolgt eine zeitanteilige Rentenberechnung gem. § 14 Abs. 7, wenn auch der/die andere(n) beteiligte(n) Versorgungsträger die Renten in diesem Sinne berechnen (sog. Proratisierung).

Die Leistungen des VStBH sind sowohl im Anwartschaftsstadium als auch im Leistungsstadium dynamisch ausgestaltet. Die Leistungsdynamik wird für anwartschaftsberechtigte Mitglieder durch die in der Regel jährliche Neufestsetzung des Rentensteigerungsbetrages bewirkt (§ 14 Abs. 2). Hinsichtlich laufender Renten erfolgt separat eine Verbesserung der Versorgungsleistungen nach Abstimmung über den Jahresabschluss durch Beschluss der Vertreterversammlung (§ 32 Abs. 3).

IX. Kinderbetreuungszeiten

§ 15 sieht eine Nachteilsbegrenzungsregelung für die Zeit der Kinderbetreuung vor. Kinderbetreuungszeiten werden auf Antrag berücksichtigt für Mutterschutzzeiten sowie Zeiten, in denen das Mitglied bis längstens zum Tag des 3. Geburtstages des Kindes die Übernahme der Betreuung des Kindes geltend macht.

Während der Kinderbetreuungszeit können weiterhin Beiträge geleistet werden, die zur Erhöhung der beitragsgerechten Rentenanwartschaft führen. Auf Antrag kann jedoch auch von einer Beitragserhebung vollständig abgesehen werden, wenn das Mitglied während der

Kinderbetreuungszeit keiner Tätigkeit nachgeht und kein Einkommen erzielt (§ 25 Abs. 9).

Die Anerkennung einer Kinderbetreuungszeit vermeidet ggf. entstehende Nachteile bei der Berechnung von Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten. Ein Nachteil kann sich u. a. daraus ergeben, dass der monatliche Beitragsquotient - bei Zahlung niedrigerer als der üblichen Beiträge während der Kinderbetreuungszeit - sinkt. Durch Ausklammerung der während der Kinderbetreuungszeit erworbenen Quotienten bei der Berechnung des persönlichen durchschnittlichen Zurechnungsquotienten bleibt der persönliche durchschnittliche Zurechnungsquotient auf dem Niveau, das vor Beginn der Kinderbetreuungszeit bestanden hat.

X. Nachversicherung

Das Mitglied kann nach Maßgabe von § 30 der Satzung die Durchführung der Nachversicherung an das Versorgungswerk beantragen. Der Antrag auf Durchführung der Nachversicherung ist grundsätzlich zu richten an den letzten Dienstherrn. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Eintreten des Nachversicherungsfalles gestellt werden und das Mitglied muss innerhalb dieser Jahresfrist Mitglied des Versorgungswerkes geworden sein. Diese Frist ist eine Notfrist und nicht verlängerbar. Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung der Nachversicherung vor, so erwächst aus den Nachversicherungsbeiträgen einschließlich der Dynamisierungszuschläge eine separate Rentenanwartschaft gem. § 30 Abs. 4, die der Altersrentenanwartschaft hinzuaddiert wird.

XI. Versorgungsausgleich

§ 21 ist mit Wirkung ab 01.09.2009 auf Grundlage des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) neu gefasst worden. Das Versorgungswerk vollzieht nunmehr eine interne Teilung bei Mitgliedern oder bei anwartschaftsberechtigten ausgeschiedenen Mitgliedern. Hierbei werden die auf die Ehezeit oder Partnerschaftszeit entfallenden Beitragsquotienten des Mitglieds ermittelt. Die Hälfte der auf die Ehezeit oder Partnerschaftszeit entfallenen Quotienten werden dem ausgleichsverpflichteten Mitglied gekürzt und der ausgleichsberechtigten Person, die nicht Mitglied ist, zugewiesen.

Nach vollzogener Teilung sind die Rentenansprüche beider früherer Ehegatten oder Lebenspartner aufgrund der gekürzten bzw. neu zugewiesenen Anwartschaften neu zu berechnen.

Sind beide frühere Ehegatten oder Lebenspartner Mitglieder oder anwartschaftsberechtigte ausgeschiedene Mitglieder des Versorgungswerkes und sind die Anrechte beider bereits geteilt, findet eine Verrechnung der Beiträge statt.

Bei der internen Teilung ohne Verrechnung ist der Anspruch des Ausgleichsberechtigten, der kein Mitglied des Versorgungswerks ist, auf die Altersrente nach § 12 Abs. 1 und 2 beschränkt. Als Ausgleich für das Entfallen weiterer Ansprüche erhält der Ausgleichsberechtigte einen Zuschlag zur Altersrente gemäß der Tabelle in § 21 Abs. 3, der abhängig ist vom Lebensalter des Ausgleichsberechtigten zum Ende der Ehezeit.

Nach Eingang eines Auskunftsverlangens des zuständigen Familiengerichts darf bis zum Vollzug der Teilung keine Überleitung von Beiträgen an ein anderes Versorgungswerk erfolgen.

Die Satzung sieht vor, dass ein ausgleichspflichtiges Mitglied seine aufgrund des Versorgungsausgleiches gekürzte Rentenanwartschaft durch zusätzliche Zahlungen wieder ergänzen kann.

XII.Überleitung von Beiträgen

Nachdem die berufsständischen Versorgungswerke zum 01.01.2005 in die europäische Koordinierungsverordnung VO (EWG) 1408/71, abgelöst 2010 durch die VO (EG) 883/2004, einbezogen worden sind, haben die Versorgungswerke eine Reihe von Satzungsänderungen in Kraft gesetzt. Unter anderem durch die Einführung des sog. Lokalisierungsprinzips sind Beitragsüberleitungen innerhalb der Steuerberaterversorgungswerke nur noch unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Wechselt ein Mitglied das Bundesland, ist es empfehlenswert, sich sowohl bei dem abgebenden, als auch bei dem aufnehmenden Versorgungswerk nach den gültigen Bestimmungen zu erkundigen.

Wird das Mitglied als Wirtschaftsprüfer bestellt, endet gem. § 2 Abs. 4 StBVG Hessen i. V. m. § 8 Abs.1 Nr. 3 die Mitgliedschaft im Versorgungswerk. Begründet wird kraft Gesetzes die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV). Die bis dahin an das Versorgungswerk gezahlten Beiträge werden an das WPV übergeleitet, es sei denn, das Mitglied widerspricht der Überleitung innerhalb einer

Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Bestellung als Wirtschaftsprüfer. Gibt ein Wirtschaftsprüfer seine Bestellung zurück und endet seine Pflichtmitgliedschaft im WPV, z.B. weil er eine Beschäftigung als Syndikus-Steuerberater aufnimmt, lebt grundsätzlich die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Steuerberater wieder auf. Das Überleitungsabkommen sieht für einen solchen Fall auch die Überleitung in die umgekehrte Richtung, einschließlich der inzwischen direkt an das WPV geleisteten Beiträge, vor, soweit das Mitglied zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Alternativ ist es in jedem Fall jedoch auch möglich, auf Antrag die Mitgliedschaft im WPV fortzusetzen. Die Deutsche Rentenversicherung würde in diesem Falle eine Befreiung auch zu Gunsten einer Beitragsleistung an das WPV aussprechen.

XIII. Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen

Wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft wegfallen, ohne dass das Mitglied weiterhin Mitglied einer Steuerberaterkammer im Bundesgebiet ist, z.B. durch Verzicht auf die Bestellung zum Steuerberater oder durch Bestellung als Wirtschaftsprüfer, bestehen verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten.

Gem. § 8 Abs. 2 kann das Mitglied, solange nicht eine Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Bundesgebiet besteht, bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen die Fortsetzung der Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden beantragen. Dieser Antrag kann nach Eintritt der Voraussetzungen für den Leistungsfall nicht mehr gestellt

werden. Der Antrag ist abzulehnen, solange Pflichtbeiträge aus der vorangegangenen Pflichtmitgliedschaft offen sind.

Bei der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft kann diese sowohl vom Mitglied als auch vom Versorgungswerk mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende als beendet erklärt werden. Für die Beendigungserklärung des Mitglieds ist kein Grund erforderlich. Das Versorgungswerk kann die Beendigung nur wegen eines Zahlungsrückstandes von drei Beiträgen aussprechen. Die Beendigungserklärung verliert ihre Wirkung, wenn alle fälligen Beiträge und Nebenforderungen spätestens zum Fristablauf gezahlt werden.

Die freiwillig fortgesetzte Mitgliedschaft endet, wenn für das Mitglied erneut eine Pflichtmitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Bundesgebiet entsteht.

Scheidet das Mitglied aus und erfolgt weder eine Beitragsüberleitung noch ein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft, so erwächst aus den bisher geleisteten Beitragszahlungen eine beitragsgerechte Rentenanwartschaft. Eine Zurechnung entfällt in diesen Fällen gem. § 14 Abs. 6.

XIV. Vermögensanlage

Das Vermögen des Versorgungswerkes der Steuerberater in Hessen ist gemäß § 31 Abs. 2 entsprechend § 54 VAG und der nach § 54 Abs. 3 VAG erlassenen Anlageverordnung (AnIV) anzulegen. Der Vorstand hat hierzu nach § 1 Abs. 2 AnIV interne Anlagegrundsätze

zur Konkretisierung der Anlagepolitik festgelegt. Danach ist das Vermögen so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versorgungswerkes unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird. Die Sicherheit der Kapitalanlagen hat grundsätzlich Vorrang vor der Ertragsmaximierung. Zur Erhöhung der Sicherheit hat sich der Vorstand verpflichtet, für eine angemessene Diversifikation der Kapitalanlagen nach Anlageklassen, Managern und Währungen zu sorgen. Das Vermögen wird konservativ angelegt: der Anteil der Nominalwerte (festverzinsliche Wertpapiere, Rentenfonds) überwiegt und soll zwischen 60 % und 85 % liegen, der in indirekter Form angelegte Anteil an Realwerten (Aktien und Immobilien) soll zwischen 15 % und 40 % liegen. Ein Investment in sonstigen Anlageformen ist nur dann erlaubt, wenn diese zur Anlage des gebundenen Vermögens gemäß § 54 VAG bzw. der Anlageverordnung geeignet sind.

XV. Steuerliche Behandlung von Beiträgen und Leistungen

Mit dem Alterseinkünftegesetz (BGBl. I 2004, Seite 1427 ff.) wurde ab 2005 ein Paradigmenwechsel vollzogen. Beiträge zur sog. Basisversorgung werden steuerlich als Sonderausgaben abzugsfähig, die Rente unterfällt demgegenüber nicht nur ertragsanteilig, sondern mit dem Zahlbetrag nachgelagert der Steuer. Aus Gründen der Kostenneutralität einerseits und aus Vertrauensschutzgründen andererseits wurde vom Gesetzgeber dieses Prinzip in Stufen umgesetzt. Dies bedeutet für die Abzugsfähigkeit der Beiträge, dass bis zum Jahr 2025 nur bestimmte Anteile und Höchstbeträge absetzbar sind. Bezogen auf den Übergang zur nachgelagerten Besteuerung wird die vollständige Besteuerung erstmals im Jahr 2040 erreicht.

Weitere aktuelle Informationen können der Internet-Seite des Versorgungswerkes der Steuerberater in Hessen unter www.vstbh.de entnommen werden.